

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Wie ich schon erwähnt habe, bestimmt § 10 über die Fälle, wo die Beglaubigung mittels Protokolls geschehen muß, das ist in den Fällen, wenn die Beglaubigung sich auf den Inhalt einer lückenhaften oder corrigirten Urkunde erstrecken soll, ferner, wenn mit der Echtheitsklärung eine andere Erklärung verbunden werden soll und dies in der Niederschrift mit zu beurkunden ist, endlich, wenn der Anerkennende blind, taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Da in dieser Beziehung gewisse Feststellungen erfolgen müssen, würde die Form des Protokolls nicht die geeignete sein. Im Uebrigen bestimmt § 10 noch, daß die Zuziehung eines Gerichtsbeisizers zur Verhandlung nicht erforderlich sei. Es war bisher ein formales Erforderniß, daß bei jeder Recognition ein Gerichtsbeisizer zugegen sein mußte, wohl ein Anklang an das frühere Erforderniß der sogenannten besetzten Gerichtsbank. Keine Erwähnung hat es ferner gefunden, wenn eine Urkunde vorgelegt wird, die in fremder Sprache abgefaßt ist, insbesondere in einer Sprache, die weder die Gerichtsperson, noch der Notar versteht. Schon die frühere Gesetzgebung hat diesen Fall nicht berührt. Auch wird er nicht direct getroffen durch die Bestimmungen der Notariatsordnung. Andererseits ist sowohl den Notaren als dem Gerichte von Interesse, wenigstens den allgemeinen Inhalt der zu beglaubigenden Urkunde zu kennen; denn weder der Notar noch das Gericht ist verpflichtet, seine Mitwirkung zu leisten bei einem Rechtsgeschäfte, welches z. B. gegen verbotende Gesetze, gegen die gute Sitte u. s. w. abgeschlossen würde. Ebenso ist das Stempelinteresse wahrzunehmen. Wenn also eine in einer fremden Sprache abgefaßte Urkunde vorliegt, so entsteht die Frage: wie man sich über ihren Inhalt vergewissern soll. Es ist hierin verschieden gehalten worden, unter Umständen hat man, wenn eine Recognition erfolgen sollte, die Beibringung einer Uebersetzung durch einen verpflichteten Dolmetscher verlangt; war das geschehen, so ist wohl die Recognition nicht weiter beanstandet worden. Im Gesetz selbst wird allerdings für diesen Fall keine Bestimmung getroffen werden können; denn wie die Herren selbst ermessen werden, können die Verhältnisse hier sehr verschieden liegen. Der Richter kann französisch verstehen oder englisch, und er wird vollständig in der Lage sein, eine in der englischen oder französischen Sprache abgefaßte Urkunde soweit einzusehen, als es die Rücksichten, die ich vorhin erwähnte, erfordern. In anderen Fällen aber wird es von den Umständen abhängen, ob die Beibringung einer Uebersetzung erfordert werden soll oder ob die Anerkennung abzulehnen ist. Im All-

gemeinen lassen sich hier lediglich Directive geben und soweit diese gegeben werden sollen, wird dazu Platz in der Ausführungsverordnung sein. In Rücksicht hierauf wird beantragt:

- „1. in § 10 Ziffer 3 auf der ersten Zeile statt der Worte: „Aussteller der Urkunde“ zu setzen: „Anerkennende“,
2. § 10 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zu § 10? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation schlägt vor:

„in § 10 Ziffer 3 auf der ersten Zeile statt der Worte: „Aussteller der Urkunde“ zu setzen: „Anerkennende“.“

„Tritt die Kammer hierin ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Ferner wird beantragt:

„§ 10 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

„Tritt die Kammer demgemäß dem Beschluß der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Zu § 11 sind Bemerkungen nicht zu machen. Dieser handelt von Beglaubigung von Handzeichen. Der Fall, daß eine Urkunde bloß mit Handzeichen unterzeichnet ist, ist auch schon in der Proceßordnung berücksichtigt. Dort ist bestimmt, daß, wenn ein Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, die darüberstehende Schrift ebenso die Vermuthung der Echtheit für sich haben soll, wie eine eigenhändig durch Namensunterschrift vollzogene Urkunde. Es wird daher kein Bedenken haben, diesen Paragraphen zu genehmigen, dessen unveränderte Annahme zu beantragen ist.

Präsident von Zehmen: Sofern Niemand das Wort wünscht — was geschieht —, frage ich die Kammer:

„ob sie § 11 unverändert annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Es kommt nun der Zusatzparagraph, welchen die Deputation beantragen zu sollen geglaubt hat. Der Gedanke, der in dieser Beziehung maßgebend gewesen ist, ist folgender: Es soll sowohl bei den Gerichten, als bei den Notaren eine Einrichtung getroffen werden, welche jederzeit er-